

Statuten FC Hünenberg

(Soweit in diesen Statuten Personenbezeichnungen und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.)

Artikel 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1. Der FC Hünenberg wurde am 10. November 2002 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hünenberg. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind grün/blau.
- 1.2. Der FC Hünenberg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FC Hünenberg ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Aktivmitgliedern (Damen und Herren)
 - d) Junioren
 - e) Senioren
 - f) Passivmitgliedern
- 2.3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

- 2.4. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Verein für längere Zeit besondere Dienste geleistet hat.
- 2.5. Aktivmitglied ist, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat und beim SFV als Aktivmitglied gemeldet ist.
- 2.6. Juniorenmitglied ist, wer nach den Bestimmungen des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt.
- 2.7. Passivmitglied ist, wer den jährlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt.
- 2.8. Aktiv in einer offiziellen Mannschaft Mitwirkende verpflichten sich zur Teilnahme am Vereinsleben, zur Mitwirkung bei Veranstaltungen, Trainings- und Spielbetrieb, sowie den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen Folge zu leisten.
- 2.9. Jedes Aktivmitglied oder die Eltern der Junioren müssen zweimal pro Jahr einen freiwilligen und unentgeltlichen Arbeitseinsatz zu Gunsten des Vereins leisten.

Artikel 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2. Aufnahme Gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- und Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4. Austrittsgesuche von Mitgliedern können per 31. Dezember und per 30. Juni erfolgen. Diese müssen schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 3.4.1. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, gegen die Werte gemäss Leitbild des FC Hünenberg verstösst und dem Ansehen des Vereins schadet, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung behandelt werden.
- 3.6. Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Vereinsorgan, Brief, E-mail, Website).

Artikel 4 ORGANE

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen
 - d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 GENERALVERSAMMLUNG UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden;
- a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt.

Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- 5.1.3. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstand- und Aktivmitglieder, Senioren und Junioren, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreichen, obligatorisch. Alle Mitglieder für die die Generalversammlung obligatorisch ist, besitzen auch ein Stimmrecht. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.4. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 10.1 und Art. 10.3)
- 5.2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest,

ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

- 5.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vereinspräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, sowie die Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
 - d) Dechargeerteilung des Vorstandes
 - e) Wahlen des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionen
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - i) Ehrungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- 5.5. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Stimmenmehr. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder das die Generalversammlung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Artikel 6 DER VORSTAND

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Die Ressortverteilung erfolgt mit Ausnahme des Präsidenten innerhalb des Vorstandes. Es können mehrere Ressort in einer Person vereinigt werden, wobei jedes Vorstandmitglied nur über eine Stimme verfügt.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den

Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie für die ordnungsgemäße Führung des Vereins.

- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber acht Mal pro Vereinsjahr und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder und/oder Personen, welche nicht Vereinsmitglieder zu sein haben, hinzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimmen.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 6.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien. Die Unterschriftsberechtigung erhalten kollektiv zu Zweien der Präsident und/oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.7. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während des Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 6.8. Neue Mannschaften müssen vom Vorstand bewilligt werden.

Artikel 7 DIE KOMMISSIONEN

- 7.1. Der Vorstand kann einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in den Pflichtenheften umschrieben, die für die jeweilige Fragestellungen vom Vorstand erstellt und genehmigt werden. Die Kommissionen können dem Vorstand Lösungsvorschläge zu der jeweiligen Fragestellung unterbreiten und Handlungsempfehlungen abgeben, verfügen aber selbst über keine Entscheidungsbefugnis.

Artikel 8: DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und daraus den leitenden Revisor. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision vorzunehmen.
- 8.3. Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder sowie auch aussenstehende Dritte wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

- 8.4. Anstelle von zwei vereinseigenen Rechnungsrevisoren kann die ordentliche Generalversammlung eine externe, qualifizierte Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betrauen.

Artikel 9 FINANZEN

- 9.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Sponsorenbeiträgen und Inseraten in der Clubzeitung
 - Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand sowie von weiteren Einrichtungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen und Anlässen des Vereins
 - Zuwendungen von Privatpersonen oder anderen Organisationen
 - Sonstige Einkünften
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Den Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands pro rata temporis reduziert werden.
- 9.3. Die Mitglieder oder bis und mit den C-Junioren die Eltern derselben sind zu Helfereinsätzen an Veranstaltungen oder an Anlässen des Vereins verpflichtet. Die Anzahl der Helfereinsätze pro Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt, darf aber maximal den Einsatz an zwei Anlässen nicht überschreiten. Erscheint ein Mitglied zu einem eingeteilten und/oder eingeschriebenem Helfereinsatz nicht oder nicht pünktlich, hat das Mitglied pro Helfereinsatz eine Busse von CHF 100 zu bezahlen. Der Vorstand kann die Busse erhöhen, sofern diese Erhöhung durch die nächstfolgende Generalversammlung gutgeheissen wird. Ebenfalls hat der Vorstand die Möglichkeit Bussen teilweise oder vollständig zu erlassen.
- 9.4. Ehren-, Frei- und Vorstandmitglieder sind beitragsfrei und auch von den Helfereinsätzen befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 9.5. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen für diese erlassen.
- 9.6. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 9.7. Jedes Mitglied verpflichtet sich den jeweiligen Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen. Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt und müssen Mahnungen verschickt werden, kann der Verein zusätzlich Mahngebühren von bis zu CHF 50 einfordern.
- 9.8. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- 9.9. Alle Bussen jeglicher Art werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt. Für Mannschaftsbussen haftet die Mannschaft und der jeweilige Trainer solidarisch.

Es steht den Mannschaften frei eine Mannschaftskasse zu führen, aus welcher erhaltene Mannschaftsbussen an den Verein bezahlt werden können.

Artikel 10 STATUTENÄNDERUNGEN

- 10.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2. Anträge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 10.3. Anträge für Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 90 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion/Zusammenlegung mit einem anderen Fussballverein kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes IFV als Berater zugezogen werden kann.
- 11.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV der Gemeinde Hünenberg hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde Hünenberg zur Unterstützung von Sportvereinen nach freiem Ermessen zu Verfügung gestellt.

Artikel 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den SFV in Kraft.

12.2. Die vorliegenden Statuten wurden durch den SFV am xx.xx.2023 genehmigt.

Hünenberg, 20. September 2023

FC Hünenberg



Präsident

Fritz Eggimann



Vizepräsident

Christoph Walker